

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs in der Sitzung vom 19.12.2019 aufgrund des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, folgende Verordnung beschlossen hat:

Gebrauchsabgabeverordnung der Marktgemeinde Telfs

§ 1

Abgabenausschreibung und Abgabengegenstand

Die Marktgemeinde Telfs erhebt für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde und des darüber befindlichen Luftraumes eine Gebrauchsabgabe.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner sind die Betriebe und Unternehmen nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes.

§ 3

Entstehung des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres.
- (2) Die Gebrauchsabgabe wird zwei Monate nach der Entstehung des Abgabeananspruches fällig.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

Die Bemessungsgrundlage ergibt sich gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes. Die Höhe der Gebrauchsabgabe wird mit 5 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

§ 5

Entrichtung der Abgabe

Gemäß § 5 Abs. 2 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes hat der Abgabenschuldner zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November Vorauszahlungen in der Höhe von jeweils 25 v. H. des Abgabebetrages des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu leisten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, kundgemacht vom 18.03.2003 bis 03.04.2003, außer Kraft.

Telfs, 19.12.2019

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs:

angeschlagen am	14.01.2020
abgenommen am	29.01.2020

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 10.01.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>